

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 44 Abs. 1 Satz 2 u. 3

Leitsatz:

Findet eine ordentliche Betriebsversammlung wegen der Eigenart des Betriebes außerhalb der Arbeitszeit statt, so hat der teilnehmende Arbeitnehmer Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er bei Abhaltung der Betriebsversammlung innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erhalten hätte.

Aktenzeichen: 1 AZR 116/73

Urteil des BAG vom 18. September 1973 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1 AZR 116/73

4 Sa 945/72 Düsseldorf

Verkündet am

18. September 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Dezember 1972 - 4 Sa 945/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 25. Oktober 1965 als Maschinensetzer bei der Beklagten in 40-Stunden-Woche tätig. Die Beklagte betreibt einen grafischen Verlag sowie einen grafischen Betrieb und beschäftigt etwa 700 Mitarbeiter. Am Sonnabend, dem 8. April 1972, hat außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit bei der Beklagten um 10.00 Uhr eine ordentliche Betriebsversammlung stattgefunden, an der auch der Kläger teilnahm. Hierauf hat er insgesamt sieben Stunden verwandt. Diese verteilen sich auf vier Stunden Wegezeit und drei Stunden Dauer der Betriebsversammlung.

Die Beklagte hat dem Kläger hierfür 70,42 DM brutto vergütet. Sie hat es jedoch abgelehnt, dem Kläger Überstundenzuschläge zu gewähren.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (MTV) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung anwendbar. Gemäß § 4 Abs. 6 a MTV betragen die Zuschläge für Überstunden bei Tagsschichten 30%. Nach § 9 MTV sind Überstunden solche Arbeitsstunden, die über die nach § 3 MTV vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehen.

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger die tariflichen Überstundenzuschläge in Höhe von 21,13 DM für die zur Teilnahme an der Betriebsversammlung aufgewandten zusätzlichen Stunden verlangen kann.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, aus der Formulierung des § 44 Abs.1 BetrVG 1972 "wie Arbeitszeit" ergebe sich, daß die Beklagte gehalten sei, die für die Betriebsversammlung aufgewandte Zeit dem Kläger einschließlich der Wegezeiten als Überstunden zu vergüten. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 21,13 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1972 sei davon auszugehen, daß die Zeit der Teilnahme an der Betriebsversammlung selbst keine Arbeitszeit dar-



stellen würde. § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972 regelt ausdrücklich die Vergütung des Zeitaufwandes für die Betriebsrats-tätigkeit in der Form, daß der Zeitaufwand gegebenenfalls wie Mehrarbeit zu vergüten sei. Daraus folgt, daß der Gesetzgeber es besonders zum Ausdruck gebracht habe, wenn ein Freizeit-aufwand für die Betätigung eines Arbeitnehmers im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes mit Mehrarbeitszuschlag vergütet werden sollte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Be-rufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsan-spruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Re-vision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage kann auch in der Revisionsinstanz keinen Erfolg haben. Denn der Arbeitnehmer hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BetrVG 1972 lediglich Anspruch darauf, so gestellt zu werden als wenn die Betriebsversammlung nicht außerhalb, sondern während der Arbeitszeit stattgefunden hätte. Der Arbeitnehmer ist aber nicht so zu stellen, als wenn er während der Wege-zeiten und der Teilnahme an der Betriebsversammlung unmittel-bar Arbeit geleistet hätte.

1. Die begehrten Überstundenzuschläge sind zu Recht als Teil des Arbeitsentgelts im Urteilsverfahren, nicht im Beschlußver-fahren geltend gemacht worden (vgl. die Entscheidungen des Senats vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlicher Sammlung bestimmt und vom 11. Mai 1973 - 1 ABR 3/73 -, dem-nächst AP Nr. 2 zu § 20 BetrVG 1972).

2. Nach der früheren gesetzlichen Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BetrVG 1952 durfte den Arbeitnehmern durch die Teil-nahme an einer Betriebsversammlung kein Lohnausfall entstehen. Fanden Betriebsversammlungen außerhalb der Arbeitszeit statt, so war eine Bezahlung der von den Arbeitnehmern für die Teil-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Druckwerk nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

nahme aufgewendeten Zeit nicht vorgesehen. Die gesetzliche Neuregelung des § 44 Abs. 1 BetrVG 1972 soll nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. VI/1786 Seite 42) sicherstellen, daß die Arbeitnehmer keine finanziellen Einbußen erleiden. Damit wird das Lohnausfallprinzip angesprochen. Hinsichtlich der Betriebsversammlungen, die wegen der Eigenart des Betriebes außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, geht das neue Gesetz in § 44 Abs. 1 Satz 3 BetrVG 1972 offensichtlich über diesen Grundgedanken noch hinaus. Denn der Arbeitnehmer soll eine Vergütung für einen Zeitraum erhalten, in dem er ohne Teilnahme an der Betriebsversammlung nicht gearbeitet hätte. Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens hat § 44 BetrVG 1972 keine nennenswerte Änderung mehr erfahren. Die Auslegung des § 44 Abs. 1 BetrVG 1972 muß demnach mangels näherer Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte allein aus Wortlaut und Sinnzusammenhang dieser Vorschrift entnommen werden.

3. Im Streitfall handelt es sich um eine ordentliche Betriebsversammlung gemäß § 43 Abs. 1 BetrVG 1972. Diese hat nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972 grundsätzlich während der Arbeitszeit stattzufinden. Nach Satz 2 ist die Zeit der Teilnahme an diesen Versammlungen (einschließlich zusätzlicher Wegezeiten) "wie Arbeitszeit" zu vergüten, d.h., der Arbeitnehmer ist so zu stellen, als wenn er weiter gearbeitet hätte (Lohnausfallprinzip). Die Bezahlung einer Überstundenvergütung kommt insoweit in Betracht, als bei Fortgang der Arbeit im Betrieb eine derartige Vergütung angefallen wäre. Abgesehen von der Vergütung etwaiger Wegezeiten entspricht diese Regelung der früheren Gesetzeslage. § 44 Abs. 1 Satz 3 BetrVG 1972 bestimmt nun weiterhin und über die bisherige gesetzliche Regelung hinausgehend, daß diese Vergütungs-garantie auch gilt, wenn die Betriebsversammlung wegen der Eigenart des Betriebes außerhalb der Arbeitszeit stattfindet; auch sind zusätzliche Fahrtkosten zu erstatten. Damit soll offenbar einerseits ein Anreiz dafür geschaffen werden, daß die Arbeitnehmer auch an Betriebsversammlungen außerhalb der Arbeitszeit teilnehmen, andererseits soll bezweckt werden,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß wegen der zusätzlichen finanziellen Belastung des Arbeitgebers dieser nur dann auf eine Abhaltung der Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit hinwirkt, wenn die Gründe dafür wirklich zwingend sind.

Die Anknüpfung der Vergütungsregelung des § 44 Abs. 1 Satz 3 BetrVG 1972, an die des Satzes 2 durch die Worte "dies gilt auch dann" führt dazu, daß auch bei Abhaltung von Betriebsversammlungen außerhalb der Arbeitszeit nur der Lohn gezahlt wird, der bei Abhaltung der Versammlung innerhalb der Arbeitszeit zu zahlen wäre, wobei auch zusätzliche Wegezeiten zu berücksichtigen sind. Die wegen der Eigenart des Betriebes außerhalb der Arbeitszeit abgehaltene Betriebsversammlung wird einschließlich der Wegezeiten vergütungsmäßig so behandelt, als ob sie während der Arbeitszeit stattgefunden hätte, aber nicht so, als ob die Teilnahme an der Betriebsversammlung einschließlich der Wegezeiten selbst im Wege der Fiktion als zusätzliche echte Arbeitsleistung anzusehen wäre. Das Opfer an Freizeit infolge der Teilnahme an der Betriebsversammlung soll vergütungsmäßig so abgegolten werden, als ob die Betriebsversammlung während der betriebsüblichen Arbeitszeit stattgefunden hätte. Wenn der Gesetzgeber trotz der Verknüpfung der Vergütungsregelung des § 44 Abs. 1 Satz 3 BetrVG 1972 mit der des Satzes 2 dem Satz 3 eine weitergehende Bedeutung hätte beimessen wollen, als Satz 2 selbst, so hätte dies deutlicher ausgesprochen werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Bei konsequenter Gleichsetzung nicht nur der Vergütungsregelung für eine Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit mit der für eine Betriebsversammlung innerhalb der Arbeitszeit, sondern auch der Arbeitsleistung als solcher, würden auch Schwierigkeiten bei der dann erforderlichen Anwendung der öffentlich rechtlichen Vorschriften der AZO auftreten (Boewer, DB 72, 1580/1581; Fitting-Auffarth, BetrVG 1972, 10. Aufl., § 44 Anm. 20). Die Meinungen im Schrifttum sind geteilt. (Wie hier: Boewer, aaO.; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 44 Anm. 6; Fitting-Auffarth, aaO.; Stege-Weinspach, BetrVG 1972, S. 214; a.M.: Bleistein, Betriebsverfassung § 44 Anm. 191; Brecht, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz nebst Wahlordnung, § 44 RN 5; Denecke-Neumann, AZO, 8. Aufl., § 4 Anm. 6 a; Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 44 Anm. 7).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

4. Da der Kläger kein Betriebsratsmitglied ist, kommt es auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils darüber, welche Vergütung Betriebsratsmitgliedern für die Teilnahme an einer außerhalb der Arbeitszeit stattfindenden Betriebsversammlung zusteht, nicht an.

Die vorstehenden Ausführungen erfordern die Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Erich Frey

Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

